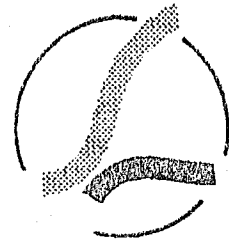


Amtsblatt

für den Landkreis Leer



Nr. 21

vom 17.11.1997

**Aufstellung des Bebauungsplanes W 24
(Warsingsfehn) für ein Gebiet beiderseits
der Buchenstraße, nördlich der
Dr.-Warsing-Straße von dem Grundstück
Dr.-Warsing-Straße 171
bis zur Dr.-v.-Jhering-Straße**

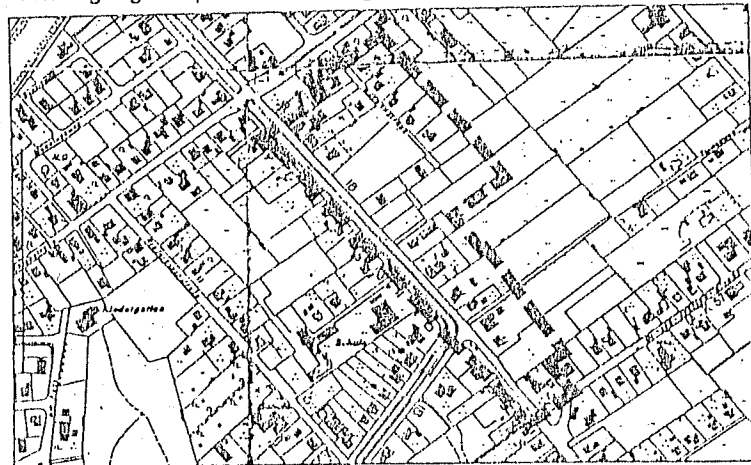
Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 24.10.1997- Az.: IV/61.13-saa/rad- erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 18.12.1996, aufgrund der §§ 6 und 40 NGO und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen B-plan Nr. W 24, einschließlich Planzeichnung, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der B-plan W 24 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der B-plan W 24 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Vervielfältigungserlaubnis des Katasteramtes Leer
vom 20.10.1991, Az.: 05103/1/92)

Moormerland, 05.11.1997

**Gemeinde Moormerland
Der Gemeindefeldirektor**